

Hinweisblatt zur Förderung von vereinseigenen Photovoltaik-Anlagen (PVA)

Ab sofort ist die Neuerrichtung netzgekoppelter PVA mit Überschusseinspeisung sowie ggf. Batteriespeicher über den BLSV förderfähig. Um eine Förderung zu erhalten, muss sowohl der Verein die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen als auch die Maßnahme den zuwendungsrechtlichen Vorschriften der [Sportförderrichtlinien](#) entsprechen. Genauere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Welche Voraussetzungen muss die PVA insb. für eine Förderung über den BLSV erfüllen?

- Netzkoppelung: die PV-Anlage muss am Stromnetz angeschlossen sein
- Überschusseinspeisung: eigenproduzierter, aber nicht selbst genutzter Strom muss in das Stromnetz eingespeist werden

Was ist nicht förderfähig?

- PVA ohne Netzkoppelung (sog. Inselanlagen)
- PVA mit Volleinspeisung (der eigenproduzierte Strom wird vollständig eingespeist)
- PVA mit gebrauchten Anlagenkomponenten
- PVA, die nicht durch den Verein errichtet und/oder betrieben werden
- PVA, die angemietet werden
- Kleinst-PVA (mit zuwendungsfähigen Kosten unter 10.000 € = Bagatellgrenze)
- PVA, die überwiegend kommerziell genutzt werden (der potenzielle Eigenverbrauchsquotient liegt unter 0,5 - siehe unten)

Wie wird die Förderung bemessen?

PV-Anlagen werden mit Kostenpauschalen bewertet und anschließend mit dem potenziellen Energieverbrauchsquotient verrechnet, um die Höhe des Zuschusses zu bestimmen:

PVA-Nennleistung	Kostenpauschale PVA	Kostenpauschale Speicher
unter 10 Kilowattpeak (kWp)	1.750 € pro kWp Nennleistung	1.300 € pro kWh Nutzkapazität
zwischen 10 und unter 30 kWp	1.550 € pro kWp Nennleistung	
ab 30 kWp	1.350 € pro kWp Nennleistung	

Mit den Kostenpauschalen sind sämtliche Kosten (brutto) abgedeckt (insb. Kosten für Planung, Lieferung, Montage und Material sowie alle Balance of System-Komponenten wie bspw. Wechselrichter sowie Blitzschutz), auch Kosten für vorbereitende Maßnahmen (z.B. Verstärkung der Statik). Etwaige Vorsteuererstattung wird in Abzug gebracht. Liegen die Gesamtkosten unter der Kostenpauschale, werden die Gesamtkosten als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Potenzieller Eigenverbrauchsquotient (EVQ)

$$\text{EVQ} = \frac{\text{Durchschnittlicher Jahres Gesamtstromverbrauch aus drei Abrechnungsjahren in kWh}}{\text{PVA Nennleistung in kWp} \times 1000 \text{ kWh pro kWp} \times 0,8^{1)}$$

Hinweis: es wird demnach der komplette Jahresstromverbrauch des Vereins auch als theoretisch möglicher Eigenverbrauch (daher „potenziell“) des selbstproduzierten Stroms unterstellt. D.h. der tatsächliche Eigenverbrauch des selbsterzeugten Stroms ist irrelevant.

Bei einem errechneten EVQ von über 1,00 wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ein Wert von 1,00 angesetzt.

¹⁾ Degradations-Faktor: Berücksichtigung der Leistungsabnahme der PVA während der Nutzungsdauer

Bemessungsgrundlage (zuwendungsfähige Kosten)

Kostenpauschale PVA x Potenzieller Eigenverbrauchsquotient (max. 1,00) + Kostenpauschale Speicher

Um die Förderhöhe zu berechnen, wird der Fördersatz (i.d.R. 20 %) auf die Bemessungsgrundlage angewandt. Mit dem [Sonderförderprogramm](#) kann der Fördersatz je nach Vereinssitz bis zu 55 % betragen.

Welche Dokumente sind spätestens bei der Stellung des Hauptantrags einzureichen?

Neben den allgemeinen Dokumenten, die die Zuwendungsvoraussetzungen des Vereins bestätigen (z.B. Eigentumsnachweise), sind im Falle einer PV-Anlage zusätzlich folgende notwendig:

- Die drei höchsten Jahresstromabrechnungen aus den letzten sechs Jahren (liegen keine früheren Verbrauchswerte vor, wird der Stromverbrauch anhand von Schätzwerten ermittelt)
- Unverbindliches Angebot, aus dem die Nennleistung (in kWp) und Nutzleistung (in kWh) des Speichers hervorgeht

Welche Dokumente sind zusätzlich mit dem Verwendungsnachweis einzureichen?

- Registrierungsbestätigung des Marktstammdatenregisters der Bundesnetzagentur
- Inbetriebnahmeprotokoll

Förderbeispiel

Der Turn- und Sportverein Musterstadt errichtet auf dem Flachdach seiner Einfachsporthalle eine Photovoltaikanlage inkl. Batteriespeicher:

Nennleistung der PVA:	35 kWp;	Kostenpauschale: 35 kWp x 1.350 €/kWp = 47.250 €
Nutzkapazität der Speicher:	5 kWh;	Kostenpauschale: 5 kWh x 1.300 €/kWh = 6.500 €

Ø Stromverbrauch Verein:	20.000 kWh/Jahr
EVQ:	20.000 kWh / (35 kWp x 1.000 kWh/kWp x 0,8) = 0,71

Bemessungsgrundlage:	47.250 € x 0,71 + 6.500 € = 40.047,50 €
Fördersatz:	20 %
Zuwendung:	40.047,50 x 20 % = 8.000 € (abgerundet auf volle 50 €)